



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-8468.03 / FI – 3276/51

Flurbereinigung Dornhan

Landkreis Rottweil

Plangenehmigung

Vom 25.11.2015

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Rottweil - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG berücksichtigt.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
 - Flächen für die Grünlandumwandlung mit Ersatzflächen
 - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
 - Maßnahmen 8010 und 8060 Verbindungswege der Stadt Dornhan und
 - Maßnahme 9180 Verbindungsweg der Stadt Sulz.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen und nicht auf den Ausbau der K 5516, K5519 und der GV Blumentäle zur K 5516. Diese Maßnahmen sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 5 000, vom 16.10.2015
- Maßnahmenkatalog vom 16.10.2015
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 22.04.2014 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 28.07.2015
- Erläuterungsbericht vom 16.10.2015

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Thomas Ganter

Vermessungsdirektor

(DS)